

Aut-idem Regelung – das Kreuz mit dem Kreuz

Liebe Patienten,

oftmals bekommen Sie in der Apotheke nicht mehr das Medikament, das Ihnen der Arzt auf dem Rezept verordnet hat. Ursächlich hierfür ist das Arzneimittelneuordnungsgesetz (AMNOG) mit dem Ziel die Medikamentenkosten zu reduzieren.

Der Apotheker wird darin verpflichtet, eines der drei preisgünstigsten Medikamente oder im Falle eines bestehenden Rabattvertrages mit der Kasse ein spezielles Präparat mit gleichem Wirkstoff abzugeben. Diese Einsparmaßnahme ist generell sinnvoll, kann jedoch zu Verwechslungsgefahr und Unsicherheit bei der täglichen Einnahme führen. Niedergelassene Ärzte sind dazu angehalten die Abgabe dieser Rabattmedikamente zuzulassen, sie dürfen daher in der Regel kein Kreuz im Aut-idem-Feld machen. Die abgegebenen Medikamente erhalten den gleichen Wirkstoff in gleicher Dosierung, somit ändert sich zwar möglicherweise das Aussehen, nicht aber die Wirkung des betreffenden Medikaments.

Nur in wenigen Fällen sind Ausnahmen hiervon möglich, diese sind:

Nachgewiesene Allergie auf einen der Inhaltsstoffe

Erfordernis der Teilbarkeit von Tabletten, wenn diese nur bei bestimmten Medikamenten gegeben ist

Wenn eine inhalative Darreichungsform notwendig ist oder erhebliche Probleme bei der Medikamenteneinnahme auftreten.

Nur bei diesen Gründen darf das Aut-idem Kreuz gesetzt werden, macht der Arzt es aus anderen nicht-medizinischen Gründen wie zB. Gewohnheit oder besserer Erkennbarkeit, so verstößt er gegen das Wirtschaftlichkeitsgebot und haftet im Falle eines Regresses der Krankenkassen mit seinem Privatvermögen. Er muss das Medikament dann aus eigener Tasche bezahlen. Wir bitten Sie deshalb um Verständnis dafür, dass wir aufgrund dieser Vorgaben des Bundesgesundheitsministeriums nur in den genannten Ausnahmefällen das Aut-idem Kreuz setzen können.